

werden. Wie überall war auch an der Leningrader juristischen Fakultät der Meinungsstreit je nach Naturell, theoretischer und didaktischer Konzeption des jeweiligen Hochschullehrers unterschiedlich, aber wir jungen Studenten aus der DDR erhielten dadurch eine Einführung in grundlegende Probleme der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft, die teilweise noch heute Gegenstand der Diskussion sind. Dazu gehörten solche Themen wie Wesen und System des sozialistischen Rechts, Wesen und Inhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit, das Wesen des sozialistischen Eigentums, das Wesen des materiellen Verbrechensbegriffs, die objektive und die subjektive Seite des Straftatbestandes u. a. m.

Eine seinerzeit für uns neue Form waren die wissenschaftliche Studentengesellschaft und die jährlichen wissenschaftlichen Studentenkonferenzen, in die ein großer Teil der Studenten einbezogen wurde und in deren Ergebnis auch unsere ersten Arbeiten veröffentlicht wurden. (Mit einer der dort entstandenen Arbeiten wurde ich nach Moskau delegiert, und ich stand bewundernd vor dem kurz zuvor eingeweihten Universitätsgebäude auf den Leninbergen — damals auf freiem Feld vor den Toren der Stadt, jetzt der Beginn eines der größten Wissenschafts- und Wohnkomplexe Moskaus.) Vieles von dem, was wir später in der DDR unter dem Begriff "wissenschaftlich-produktives Studium" zusammenfaßten, konnten wir während unserer Studienzeit in Leningrad trainieren und praktizieren.

Das Studium der Rechtswissenschaft in der Sowjetunion war gekennzeichnet durch ein hohes marxistisch-leninistisches Niveau der Ausbildung. Das war besonders beeindruckend für uns Anfang der 50er Jahre, als sich in der DDR die erste Hochschulreform gerade am Beginn ihrer Realisierung befand und auch auf dem Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft systematisch auf den Marxismus-Leninismus gestützte Vorlesungen erst im Entstehen waren — von Lehrbüchern gar nicht zu reden. Die umfassenden Kurse der Staats- und Rechtstheorie im 1. und im 4. Studienjahr waren in der gleichen Weise eine umfassende Grundlegung und Weiterführung unseres rechtswissenschaftlichen Studiums.

Natürlich sind seit den 50er Jahren weder Wissenschaft noch Lehrmethoden stehengeblieben. Dennoch kann ich sagen, daß das marxistisch-leninistische Fundament, das wir damals erwarben, bestimmende Bedeutung für unser gesamtes Denken und Handeln hatte. Hervorzuheben ist auch die zielbewußte, tiefgehende historische Begründung des Lehrstoffes. Nicht jeder Student begriff seinerzeit freilich sofort, wozu wir in den ersten Studienjahren drei staats- und rechts-historische Vorlesungen hatten (Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte, Staats- und Rechtsgeschichte der UdSSR, Römisches Privatrecht). Rückschauend können wir feststellen, daß diese Vorlesungen nicht nur Sachkenntnisse vermittelten und eine Erweiterung unseres Horizonts mit sich brachten — was sich bei den verschiedensten Anlässen als nützlich erwies —, sondern daß wir vor allem lernten, den historischen Materialismus am konkreten Gegenstand zu begreifen.

Das Studium in der Sowjetunion war für jeden Studenten aus der DDR vbr allem eine Schule des sozialistischen Internationalismus, eine Quelle der deutsch-sowjetischen Freundschaft, Ursprung von Verbindungen und Freundschaften, die bis auf den heutigen Tag Bestand haben. Was uns 1951 — erst wenige Jahre nach dem Ende des furchtbarsten aller bisherigen Kriege, in dessen Verlauf Deutsche gerade der Stadt Leningrad und ihrer Bevölkerung schwerste Wunden geschlagen hatten — auf das stärkste bewegte, war die selbstverständliche Freundschaft und Offenheit, mit der man uns entgegenkam. Man hieß uns als Delegierte des jungen deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates willkommen und unterstützte uns uneigennützig bei der Lösung all unserer Probleme. Schwierigkeiten gab es nicht wenige, wenn man z. B. nur bedenkt, daß die meisten Studenten der ersten Delegation bloß über minimale Russischkenntnisse verfügten. (Das jetzige System der Vorbereitung der Auslandsstudenten bildete

## Reaktionäre Konzepte zu Kriminalitätsursachen und Kriminalitätsbekämpfung in den USA

Die konservative USA-Wochenschrift „Human Events“ (Washington, D. C.) vom 25. Februar 1984, S. 15, spendet Lob für den US-amerikanischen Psychologen Stanton Samenow, der mit seinem Buch „Inside the Criminal Mind“ (New York 1984) in das „innere der kriminellen Neigung“ eingedrungen sei: „Dieses Buch schätzt Straftäter und Straftaten realistisch ein und ermöglicht eine normalere Sicht auf die kriminelle Neigung.“

Wie sieht diese „realistische Einschätzung“ aus? Man liest bei Samenow über die Ursachen der Kriminalität: „Die Verbrecher verursachen Verbrechen — nicht schlechte Nachbarschaft, unzulängliche Elternhäuser, Fernsehen, Schulen, Drogen oder Arbeitslosigkeit. Das Verbrechen wohnt in der Neigung der Menschen und wird nicht durch soziale Bedingungen hervorgerufen.“ Folgerichtig kommt Samenow zu der These: „Die Reformen in den Strafanstalten und die Rehabilitationsprogramme für Straftäter der 60er und 70er Jahre in den USA haben sich als liberale Seifenblasen erwiesen, die geplatzt sind und zu dem geführt haben, was als harte Linie bezeichnet wird: Einsperren und den Schlüssel wegwerfen.“

Nicht zufällig findet sich in „Human Events“ vom 3. März 1984, S. 14, eine weitere Rezension, die einem reaktionären Werk über Kriminalitätsursachen und Kriminalitätsbekämpfung in den USA Beifall zollt: Frank Corrington sieht in seinem Buch „Crime and Justice: A Conservative Strategy“ (Washington, D. C., 1984) folgende Ursachen für das Anwachsen der Kriminalität in den USA: „die zu milde Behandlung der Verbrecher sowie die naive und schädliche Annahme, daß der Mensch gut geboren, aber durch soziale Institutionen und eine schlechte Umwelt korrumpiert wird“. Corringtons „Rezept“ lautet: „Zur Minderung des Kriminalitätsproblems brauchen wir eine harte Einschätzung der menschlichen Natur, der Verbrechen und der Verbrecher.“

Diese beiden Bücher widerspiegeln den offiziellen Standpunkt der Reagan-Regierung zur Kriminalität und zu ihrer Bekämpfung. Das zeigt die Verabschiedung sog. Antikriminalitätsgesetze durch den USA-Kongreß im Oktober 1984: Diese Gesetze legalisieren die Vorbeugehaft und schaffen die bedingte Haftentlassung ab. Außerdem sehen sie die Errichtung eines Büros zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen auf Bundesebene vor. Wie dem Nachrichtenmagazin „U.S. News & World Report“ vom 22. Oktober 1984, S. 50, zu entnehmen ist, soll dieses Büro u. a. für Straftaten Standardstrafen festsetzen, in deren Grenzen sich alle gerichtlichen Entscheidungen zu bewegen haben.

Diese Verstärkung des strafrechtlichen Zwanges ordnet sich in die generelle Repressionsstrategie der Reagan-Administration ein. Für wirklich realistische Kriminalitätsbekämpfungskonzepte US-amerikanischer Soziologen, die an Stelle von mehr Verurteilungen und härteren Strafen bessere Berufsausbildung, sichere Arbeitsplätze und ausreichendes Arbeitseinkommen fordern, ist gegenwärtig in den USA kein Platz. R.L.

sich erst in späteren Jahren heraus.) Die Studenten aus der DDR wie auch aus den anderen sozialistischen Ländern — mit uns zusammen studierten Studenten aus der CSSR, der VR Polen und aus der Koreanischen DVR — waren in selbstverständlicher Weise in das sowjetische Studentenkollektiv einbezogen, nahmen weitgehend am gesellschaftlichen Leben der Fakultät teil, das viele ernsthafte, aber auch vergnügliche Seiten hatte.

Blickt man nach mehr als 30 Jahren auf die Studienzeit in der UdSSR zurück, so wird deutlich, daß es weit mehr war als einfach ein Auslandsstudium. Diese Jahre formten entscheidend die überwältigende Mehrheit der Studenten aus der DDR zu Marxisten-Leninisten und Internationalisten, zu treuen Freunden der Sowjetunion. Dies ist wohl das wichtigste Ergebnis.